

ZH_OBERGERICHT LC140002 vom 23. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC140002

FR: ZH_OBERGERICHT LC140002 du 23 septembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LC140002 del 23 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. April 2005 in ... geheiratet. Aus dieser Ehe gingen die beiden Kinder C._____, geboren am tt.mm.2005, und D._____, geboren am tt.mm.2007 hervor. Seit dem 2. September 2008 leben die Parteien getrennt. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2008 regelte der Eheschutzrichter des Bezirksgerichts Horgen die Folgen des Getrenntlebens.

E. 2

Das gemeinsame Scheidungsbegehren der Parteien vom 16. September 2010 wurde vom Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise ..., am 30. September 2010 an das Bezirksgericht Zürich überwiesen. Mit Verfügung vom 16. November 2010 genehmigte die Vorinstanz eine Vereinbarung der Parteien betreffend vorsorgliche Massnahmen und ordnete für die beiden gemeinsamen Kinder der Parteien eine Besuchsbeistandschaft i.S. von Art. 308 Abs. 2 ZGB an (act. 23). Mit Verfügung vom 24. April 2012 wurde diese Regelung abgeändert und ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet (act. 150).

E. 3

Mit Urteil vom 29. November 2013 schied die Vorinstanz die Ehe der Parteien und stellte die beiden gemeinsamen Kinder unter die elterliche Sorge der Berufungsbeklagten. Ferner wurde die Weiterführung des begleitetes Besuchsrechts bis zur Vollendung des 12. Altersjahres der Kinder angeordnet und der Berufungskläger zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen und Unterhaltsbeiträgen für die Berufungsbeklagte persönlich verpflichtet (act. 237).

- 9 -

E. 4

Mit Eingabe vom 20. Januar 2014 erhob der Berufungskläger rechtzeitig Berufung gegen dieses Urteil und verlangte eine Neuregelung des Besuchsrechts, insbesondere eine Aufhebung der Begleitung, sowie eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge (act. 235). In der Berufungsantwort vom 7. März 2014 verlangte die Berufungsbeklagte die Abweisung der Berufung (act. 240). Mit Beschluss vom 25. März 2014 stellte die Kammer fest, dass das Urteil in Bezug auf die Punkte, die nicht angefochten wurden (Scheidung, elterliche Sorge, Besuchsbeistandschaft, Vorsorgeausgleich und Güterrecht), in Rechtskraft erwachsen war (act. 242). Bei den Parteien wurde auf ihren entsprechenden Antrag die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (vgl. act. 238, act. 242).

E. 5

Nach Abschluss des Schriftenwechsels liess der Berufungskläger am 1. April 2014 eine Noveneingabe einreichen (act. 248), zu welcher die Berufungsbeklagte am 19. Mai 2014

Stellung nahm (act. 258), worauf sich der Berufungskläger am 27. Mai 2014 erneut vernehmen liess (act. 261). Mit Beschluss vom 5. Juni 2014 entschied das Gericht, eine schriftliche Auskunft des Beistandes einzuholen (act. 263 und 264). Mit Schreiben vom 23. Juni 2014 beantwortete der Beistand die gerichtlichen Fragen (act. 267). Mit Eingaben vom 7. bzw. vom 8. Juli 2014 nahmen die Parteien dazu Stellung (act. 270 und act. 273). Daraufhin ordnete das Gericht mit Beschluss vom 25. Juli 2014 (act. 276) die Anhörung der Kinder an. Diese wurde am 21. August 2014 durchgeführt (Prot. S. 9 ff.).

E. 6

Die Unterhaltsbeiträge für die Kinder und für die Berufungsbeklagte persönlich basieren auf dem Landesindex des Konsumentenpreises des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende August 2014 mit 99.0 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden neuen Jahres, erstmals per 1. Januar 2015, dem Stand des Indexes per November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel: $\text{neuer Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{\text{alter Index}} = \text{Weist der Berufungskläger nach, dass sich sein Einkommen nicht im Umfang der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge für die Berufungsbeklagte persönlich nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.}$

E. 7

Dieser Vereinbarung liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde: a) Erwerbseinkommen des Berufungsklägers (inkl. Witwerrente von Fr. 1'280.– bis Dezember 2025): - Fr. 4'900.– bis März 2014 - Fr. 5'580.– bis Dezember 2025 - Fr. 4'300.– ab Januar 2026 b) Erwerbseinkommen der Berufungsbeklagten: - Fr. 2'010.– bis Dezember 2023 - Fr. 4'020.– ab Januar 2024 c) Bedarf des Berufungsklägers: Fr. 2'920.– d) Bedarf der Berufungsbeklagten mit den Kindern: Fr. 4'260.–

E. 8

Die Parteien ersuchen das Gericht um die Genehmigung dieser Vereinbarung. Der Berufungskläger zieht seine Berufung gegen

- 12 - das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung - Einzelgericht, vom 29. November 2013, soweit sie nicht durch diesen Vergleich erledigt ist, zurück.

E. 9

Antragsgemäss sind die Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, wobei sie zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (unter dem Vorbehalt des Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Vom gegenseitigen Verzicht auf Parteientschädigungen ist Vormerk zu nehmen. Es wird erkannt: 1. Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung - Einzelgericht, vom 29. November 2013 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: Der Berufungskläger ist berechtigt, die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2005, und D._____, geboren am tt.mm.2007, wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen: für die Zeit bis 31. Dezember 2014, erstmals am 27. September 2014, zum zweiten Mal am 18. Oktober 2014 und nachher: jeden zweiten Samstag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Zeit ab 1. Januar 2015: jeden zweiten Samstag von 10.00 Uhr bis Sonntag 10.00 Uhr für die Zeit ab 1. April 2015: jedes zweite Wochenende von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr für die Zeit ab 1. April 2016: jedes zweite Wochenende von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr

- 15 - jährlich am 26. Dezember und am 2. Januar von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in den geraden Jahren von Ostersonntag 10.00 Uhr bis und mit Ostermontag 18.00 Uhr sowie in ungeraden Jahren von Pfingst- samstag 10.00 Uhr bis und mit Pfingstmontag 18.00 Uhr. Die Parteien bringen die Kinder jeweils zur vereinbarten Zeit bis vor das Haus der Gegenpartei und die Kinder gehen selbständig zum anderen Elternteil. Ist der Berufungskläger ohne vorgängige Ankündigung zur vereinbarten Zeit nicht Zuhause, fällt der Be- such ohne Kompensation aus. Ausserdem wird der Berufungskläger für berechtigt erklärt, ab dem Jahre 2017 die Kinder während drei Wochen pro Jahr in den Schulferien auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Der Berufungskläger ist dazu verpflichtet, die Aus- übung des Ferienbesuchsrechts mindestens drei Monate im Vo- raus anzumelden oder mit der Berufungsbeklagten abzuspre- chen. Weitergehende oder abweichende Besuchskontakte nach gegen- seitiger Absprache sind vorbehalten. 2. Dispositiv-Ziffern 5-8 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung - Einzelgericht, vom 29. November 2013 werden aufgehoben und die folgen- de Vereinbarung der Parteien wird vorgemerkt: 4. Der Berufungskläger verpflichtet sich, an die Kosten des Unter- halts und der Erziehung der Kinder C._____, geboren am tt.mm.2005, und D._____, geboren am tt.mm.2007, die folgenden Kinderunterhaltsbeiträge (zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- oder Ausbildungszulagen) zu bezahlen: - Fr. 1'000.- je Kind von Dezember 2013 bis März 2014 - Fr. 1'200.- je Kind von April 2014 bis Dezember 2023 - Fr. 900.- je Kind von Januar 2024 bis Dezember 2025 - Fr. 500.- je Kind ab Januar 2026 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung Die Kinderunterhaltsbeiträge sind zahlbar an die Berufungsbe- klagte, auch über die Mündigkeit der Kinder hinaus, solange sie in deren Haushalt leben oder keine eigenen Ansprüche stellen res- pektive keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnen. Die Kinderunterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. 5. Der Berufungskläger verpflichtet sich, der Berufungsbeklagten persönlich von April 2014 bis Dezember 2023 monatliche Unter- haltsbeiträge von Fr. 125.- zu bezahlen.

- 16 - Die Unterhaltsbeiträge für die Berufungsbeklagte persönlich sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. 6. Die Unterhaltsbeiträge für die Kinder und für die Berufungsbe- klagte persönlich basieren auf dem Landesindex des Konsumen- tenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende August 2014 mit 99.0 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden neuen Jahres, erstmals per 1. Januar 2015, dem Stand des Indexes per November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel: neuer Unter- alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index haltsbei- alter Index trag = Weist der Berufungskläger nach, dass sich sein Einkommen nicht im Umfang der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträ- ge für die Berufungsbeklagte persönlich nur proportional zur tat- sächlichen Einkommenssteigerung angepasst. 7. Dieser Vereinbarung liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde: a) Erwerbseinkommen des Berufungsklägers (inkl. Witwerrente von Fr. 1'280.- bis Dezember 2025): - Fr. 4'900.- bis März 2014 - Fr. 5'580.- bis Dezember 2025 - Fr. 4'300.- ab Januar 2026 b) Erwerbseinkommen der Berufungsbeklagten: - Fr. 2'010.- bis Dezember 2023 - Fr. 4'020.- ab Januar 2024 c) Bedarf des Berufungsklägers: Fr. 2'920.- d) Bedarf der Berufungsbeklagten mit den Kindern: Fr. 4'260.- 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.-. 4. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht

gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

- 17 - 5. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich, an den Beistand G._____, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an das Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung - Einzelgericht, und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenützttem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Graf versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.